

Lebensversicherung: Verwendung als Kreditsicherheit führt nicht zum Verlust des Widerspruchsrechts

- Oberlandesgericht München bestätigt GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE
- „Widerspruchsjoker“ bei Lebens- und Rentenversicherungen nutzen
- Profitieren Sie – wie bereits zahlreiche andere Versicherungskunden – von unserer Erfahrung und unserem Know-How

Viele Versicherungsnehmer nutzen bereits den Widerspruchsjoker und profitieren dadurch finanziell von ihrer veralteten Lebensversicherung. Verwandeln auch Sie Ihre unprofitable Lebens- oder Rentenversicherung in bares Geld.

Genau das tat auch der von GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE vertretene Kläger. Im Jahr 2000 hatte er bei der ARAG Lebensversicherungs-AG (nunmehr Frankfurter Münchener Lebensversicherung AG) eine Rentenversicherung abgeschlossen. Schon zu Versicherungsbeginn trat der Kläger die Rentenversicherung als Kreditsicherheit an seine Bank ab.

Tatsächlich blieb die Rentenversicherung des Klägers im weiteren Verlauf weit hinter der prognostizierten Wertentwicklung zurück und verschlang zudem noch einen großen Anteil der eingezahlten Beiträge für Verwaltungskosten.

Um sich von dieser ruinösen Versicherung zu lösen, hatte der Kläger den Widerspruch erklärt.

Die Versicherung weigerte sich jedoch dem Versicherungsnehmer sämtliche Versicherungsbeiträge zurückzuzahlen. Sie war der Ansicht, dem Kläger stünde das Widerspruchsrecht aufgrund der getätigten Sicherungsabtretung nicht mehr zu.

Verwendung als Sicherungsmittel steht Rückabwicklung nicht grundsätzlich entgegen

Das Oberlandesgericht (OLG) München gelangte zu dem Ergebnis, dass die Verwendung der Rentenversicherung als Sicherungsmittel im Rahmen des Darlehensvertrags dem Widerspruch in diesem Fall nicht entgegensteht.

Zwar hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Verwendung einer Lebens- oder Rentenversicherung als Kreditsicherheit unter bestimmten Voraussetzungen zum Verlust des Widerspruchsrechts führen kann. Jedoch müssen hierzu neben der Sicherungsabtretung allein noch weitere Umstände vorliegen. Oft versucht sich der Versicherer damit aus der Affäre zu ziehen – dies blieb hier im Ergebnis jedoch erfolglos.

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).

Höhe der Todesfalleistung

Ausschlaggebend für das OLG München war, dass sich die Todesfalleistung lediglich auf die eingezahlten Beiträge bezog und damit zum Zeitpunkt der Abtretung Null betrug. Damit war für das Gericht nicht erwiesen, dass der Abschluss der Rentenversicherung lediglich dem Zweck der Kreditsicherung diene und die spätere Loslösung vom Vertrag durch den erklärten Widerspruch damit missbräuchlich geschah.

Das OLG München verurteilte den Versicherer daher zur Rückzahlung sämtlicher Versicherungsbeiträge und der damit erwirtschafteten Zinsen.

Stellungnahme der Kanzlei Göddecke Rechtsanwälte

Das OLG München setzt sich im Rahmen seiner Entscheidung eingehend mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auseinander und zieht daraus die zutreffenden Schlussfolgerungen. Denn die Abtretung einer praktisch noch leeren „Versicherungs-Hülle“ kann nicht bereits dazu führen, dass ein Versicherungsnehmer sein gesetzlich verankertes Widerspruchsrecht verliert.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die weiteren Oberlandesgerichte ebenfalls dieser verbraucherfreundlichen Auffassung anschließen werden.

Praxistipp der Kanzlei Göddecke Rechtsanwälte

Es lohnt sich seine alten Unterlagen in die Hand zu nehmen und sich von einem Experten beraten zu lassen. Dieser erkennt in Ihren Unterlagen enormes Potenzial und kann bares Geld für Sie rausschlagen.

Reichen Sie also Ihre Unterlagen zur kostenfreien Prüfung bei uns ein.

Es zeigt sich, dass sich die Hilfe eines spezialisierten Rechtsanwalts und die notfalls gerichtliche Durchsetzung seiner Ansprüche lohnt. Im Erfolgsfall hat der Versicherer ebenfalls die entstandenen Kosten zu erstatten.

Quelle: Oberlandesgericht München (OLG München), 23. November 2017, Az.: 25 U 2700/17; eigene Recherche

11. Januar 2018 (Rechtsanwältin Erika Ruhrig)
Tel.: 02241/1733-21; info@rechtinfo.de

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie unter <http://www.widerrufsbelehrungen.de/rechtsprechung/urteile-widerspruch-versicherung/>

• • •
Punkte für Ihre Check-Liste

Prüfen Sie:

- ob Sie Ihre Versicherung zwischen dem 01.01.1995 und dem 31.12.2007 abgeschlossen haben
- ob Ihre Vertragsunterlagen eine Widerspruchsbelehrung enthalten
- oft enthalten die Unterlagen der Versicherer auch falsche Widerspruchsbelehrungen.

Lassen Sie diese Widerspruchsbelehrung durch uns kostenfrei prüfen.

• • •